

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 07/2021 vom 11.09.2021

Personelle und materiell-technische Ausstattung des Versorgungsamtes – Schwerbehindertenrecht des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig gewährleisten

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Fraktionen des Landtages als Gesetzgeber und die Landesregierung auf, das Landesverwaltungsamt - Versorgungsamt - Schwerbehindertenrecht des Landes Sachsen-Anhalt personell und materiell-technisch an beiden Standorten (Halle/Saale und Magdeburg) in die Lage zu versetzen, die wachsenden Anforderungen zügig und bürgerfreundlich zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, die Behörde bedarfsgerecht, vorausschauend und auf Dauer personell und materiell-technisch so auszustatten, dass die Rahmenbedingungen innerhalb des Versorgungsamtes in angemessener Relation zu den jeweiligen Arbeitsaufgaben stehen.

Begründung:

Auf Grund häufiger Beschwerden von Betroffenen über die Art und Weise sowie die Dauer der Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und des entsprechenden Grades der Behinderung hat sich der Landesbehindertenbeirat am 08.05.2021 mit diesem Thema erneut auseinandergesetzt. Im Rahmen der Sitzung erläuterten die im Versorgungsamt Sachsen-Anhalts verantwortlichen Mitarbeiterinnen die gesetzlichen Bestimmungen und das Feststellungsverfahren nach § 152 Sozialgesetzbuch IX.

Bei einer Einwohnerzahl von 2.194.782 (Stand: 31.12.2019) leben im Land derzeit rund 400.000 Menschen mit einer anerkannten Behinderung vom Grad der Behinderung ab 20 bis 100. Gemäß der letzten vom Statistischen Landesamt 2019 vorgenommenen Erhebung lebten in Sachsen-Anhalt 178.359 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Das Versorgungsamt verzeichnet 35.000 bis 45.000 Antragsverfahren pro Jahr. Dieses, nach Einschätzung des Versorgungsamtes kräfte- und zeitbindende Antragsvolumen, ist in den letzten fünf Jahren relativ konstant. Über die Hälfte aller Antragsverfahren hat eine Bearbeitungsdauer von vier bis fünf Monaten und länger. Der Umfang der eingereichten Antragsunterlagen nimmt stetig zu.

Eine digitalisierte Vorgangsbearbeitung ist in Form einer elektronischen Akte im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren noch nicht eingeführt worden. Nach Einschätzung der Expertinnen kann die Einführung einer elektronischen Verfahrensakte und sogenannter Servicekonten für Bürger*innen zur Vereinfachung und zeitlichen Straffung der Kommunikationswege sowie zu einer wesentlichen Verkürzung der Bearbeitungsdauer beitragen.

Da die Anzahl der steuerpflichtigen Rentner*innen zudem stetig steigt, siehe u.a. die Ergebnisse der 7. regionalisierten Bevölkerungsprognose, kommt es zu einer verstärkten Aufforderung der Finanzämter zur Abgabe von Steuererklärungen – auch an die Erben Verstorbener. Mit der Änderung des § 33 b Einkommenssteuergesetz wurden ab Steuerjahr 2021 die Behindertenpauschbeträge verdoppelt. Des Weiteren kann bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 ein Pauschbetrag bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden. In der Folge und angesichts der in Aussicht stehenden steuerrechtlichen Vorteile rechnet das Versorgungsamt mit steigenden Antragszahlen.

Die in diesem Zusammenhang zu erwartenden erhöhten Arbeitsaufwendungen sollten vorausschauend und nachhaltig durch entsprechende personelle und technische Lösungen abgesichert werden.